

7. Amtsblatt vom 11.03.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Anwesens „Untermühlberg 2“ Fl.Nr. 2691 (Gemarkung Kirchbichl)**
 - **Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienenseuchenverordnung**
hier: Bekämpfung der Varroatose
 - **Sitzung des Kreitags am 15.3.2021, Tagesordnung**
 - **Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.3.2021**
 - **Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 22.3.2021, Tagesordnung**
 - **Haushaltssatzung des Schulverbandes Benediktbeuern im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2021**
 - **Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**
-

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

der Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Janker,
nachfolgend Stadt Bad Tölz genannt

und

dem gemeinsamen Kommunalunternehmen
„Gemeindewerke Reichersbeuern-Greiling gKU“
vertreten durch den Vorstand Josef Wagner
nachfolgend gKU genannt

über die Wasserversorgung des Anwesens „Untermühlberg 2“,
Fl.Nr. 2691 (Gemarkung Kirchbichl)

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Eigentümer der Fl.Nr. 2691 (Gemarkung Kirchbichl), Herr Anton Kohlhauf und Frau Katharina Erhard, Rieschenhöfe 5, 83661 Lenggries, haben mit persönlicher Vorsprache vom Januar 2020 beim gKU einen Antrag gestellt, ihr Anwesen an die Wasserversorgung des gKU anzuschließen. Ein Anschluss ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann vom gKU sichergestellt werden.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Stadt Bad Tölz überträgt dem gKU die Wasserversorgung für das Anwesen „Untermühlberg 2“, Fl.Nr. 2691 (Gemarkung Kirchbichl).

(2) Die zu versorgenden Grundstücke sowie die Leitungstrasse sind in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 3

Übertragung der Befugnisse

Das gKU ist berechtigt, die für sie jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen auf das in § 2 genannte Grundstück anzuwenden, insbesondere die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung läuft unbefristet. Während der ersten 22 Jahre (bis 2042) besteht keine Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung. Danach kann eine Kündigung nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der betroffenen Anwesen gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 5

Salvatorische Klausel, Schriftform

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder sollte sie unwirksam werden, so verpflichten sich die Parteien an ihre Stelle eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Eine unwirksame Bestimmung lässt den Vertrag im Übrigen unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 7
Genehmigung, Inkrafttreten


(1) *Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz–Wolfratshausen (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.*

(2) *Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Reichersbeuern, 16.12.2020
Gemeindewerke Reichersbeuern–Greiling gKU

Bad Tölz, 27. Jan. 2021
Stadt Bad Tölz


.....
Josef Wagner
Vorstand


.....
Vertreter für die Stadt Bad Tölz
Dr. Ingo Helmer
Erster Bürgermeister

Tierseuchenrecht;
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
hier: Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. *Im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.*
2. *Die vorstehende Allgemeinverfügung (Ziff. 1) gilt für das Behandlungsjahr 2021 / 2022.*
3. *Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.*
4. *Kosten werden nicht erhoben.*

Gründe:

1. *Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des*

Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

2. *Die Festsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.*
3. *Zum Schutz gegen die Varroatose ist die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit zugelassenen Bekämpfungsmitteln nach Trachtende notwendig. Die Behandlung ist erforderlich, da es im öffentlichen Interesse liegt, eine Weiterverbreitung der Varroatose wirksam zu unterbinden. Gerade im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen ist die flächendeckende Bekämpfung der Varroatose notwendig, da es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Ausbrüchen von Bösartiger Faulbrut, einer anzeigepflichtigen Bienenkrankheit, kam, welche vor allem in geschwächten Völkern auftritt. Von Varroamilben befallene Bienen sind geschwächt und haben einen herabgesetzten Putztrieb, der für die Reduzierung der Faulbrut im Bienenstock essentiell ist. Somit ist die lückenlose Bekämpfung der Varroen auch essentiell für die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut.
Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Varroatose und dem damit verbundenen Schutz von erheblichen Vermögenswerten überwiegt das Einzelinteresse einzelner Imker. Die Varroamilbe kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es (nach Überhandnehmen des Milbenbefalls) zu Krankheitserscheinungen und starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.*
4. *Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.*
5. *Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG und. § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine aufschiebende Wirkung.*

Rechtsbehelfsbelehrung:

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen** Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.*

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bad Tölz, 03.03.2021
Landratsamt



Dr. Hauser

5. Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen

am Montag den **15.03.2021** um **14:30 Uhr**,
Ort: Schulzentrum Geretsried - Mehrfachturnhalle

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Richtlinie für Fachleistungsstunden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen; Anpassung zum 01.04.2021
- 3 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan, Produkte und Budgets für das Haushaltsjahr 2021
 - 3.1 Haushalts- und Budgetplanung 2021 - Ermittlung und Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit und des Finanzbedarfs der kreisumlagepflichtigen Städte und Gemeinden im Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage
 - 3.2 Eigenbetrieb "Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen" - Wirtschaftsplan 2021 mit Finanzplan 2022 - 2024 für Sondervermögen Klinikanlage
 - 3.3 Eigenbetrieb "Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen" - Wirtschaftsplan 2021 mit Finanzplan 2022 - 2024 für Sondervermögen Wohnanlage der Kreisklinik
 - 3.4 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan, Produkte und Budgets für das Haushaltsjahr 2021 - Satzungsbeschluss
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

7. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Am Montag, 22.3.2021 um 9:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

5. Sitzung des Schul- und Bauausschusses

am Montag den **22.03.2021** um **14:00 Uhr**,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Isar-Loisach-Realschule Wolfratshausen - Teilgeneralsanierung incl. Aufstockung Fachsaalgebäude (Gebäude B) und Neubau einer Ganztagschule (Geb. D1) - Sachstandsbericht und Beschluss zusätzliche Maßnahmen Turnhallenlüftung
- 3 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benediktbeuern Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **850.000,00 €** und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **517.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. *Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **684.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).*
2. *Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2020** auf **311** Verbandsschüler festgesetzt.*
3. *Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.199,36 €** festgesetzt.*
4. *Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der allgemeinen Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **114.000,00 €** festgesetzt (allgemeine Investitionsumlage).*
5. *Für die Berechnung der allgemeinen Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2020** auf **311** Verbandsschüler festgesetzt.*
6. *Die allgemeine Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf maximal **366,56 €** festgesetzt.*
7. *Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt für die Grundschule wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **50.000,00 €** festgesetzt (Investitionsumlage Grundschule).*
8. *Für die Berechnung der Investitionsumlage Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2020** auf **201** Verbandsschüler festgesetzt.*
9. *Die Investitionsumlage Grundschule wird je Verbandsschüler auf maximal **248,76 €** festgesetzt.*

§ 5

*Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.*

§ 6

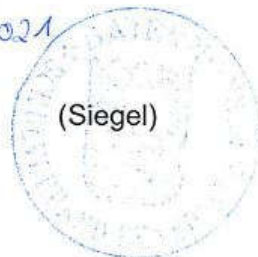
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2021** in Kraft.

Ort, Datum

Benediktbeuern, 05.03.2021



Schulverband Benediktbeuern



Ortlieb

(Schulverbandsvorsitzender)

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem
festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen halten und deren Haltung sich in einem 500 m Randstreifen um Isar incl. Isarstausee, Loisach, Kochelsee, Loisach-Kochelsee-Moor, Walchensee, Kirchsee samt Kirchseemoor, Sylvenstein-Stausee oder Ostufer Starnberger See befindet, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

1.1. in geschlossenen Ställen oder

- 1.2. *unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.*
2. *Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.*
3. *Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen verboten.*
4. *Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.*
5. *Kosten werden nicht erhoben.*
6. *Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.*

Begründung

I.

Seit dem ersten Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAIV) vom Typ H5N8 bei Wildenten im Landkreis Passau, wurde Geflügelpest in Bayern bei insgesamt 23 Wildvögeln und in drei Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Da HPAIV bereits in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist und derzeit neue Seuchenfälle über ganz Bayern verteilt festgestellt werden, wird von einer Weiterverbreitung innerhalb der heimischen Population ausgegangen. Die sehr kalten Winterwochen Anfang Februar, die zu Schneebedeckung und zum teilweisen oder völligen Einfrieren von Wasserflächen geführt haben, können in Folge eines Crowding - Effekts an verbliebenen eisfreien Gewässern und wegen der körperlichen Schwächung der Tiere zu weiteren Ansteckungen zwischen Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel beigetragen haben. Zudem kommt es laut FLI auch mit dem Beginn des Frühjahrsvogelzuges nordischer Wasservögel ab Februar und noch stärker ab März zu starken Wanderbewegungen innerhalb Europas aus westlichen und südwestlichen in östliche und nordöstliche Richtungen (Gänse, Schwäne, Enten, Taucher).

Das Infektionsrisiko in Bezug auf ganz Bayern wird derzeit nach wie vor als hoch angesehen. Weitere Geflügelpestausrüche bei Wildvögeln und Hausgeflügel sind zu befürchten.

Da von den bisherigen Fundorten HPAIV-positiver Wildvögel ca. drei Viertel in unmittelbarer Nähe zu Gewässern (in AI-Risikogebieten, entsprechend TSN 500m-Pufferung um Wasserflächen bzw. Fließgewässer) lagen, muss für Geflügelhaltungen in diesen Bereichen eine besonders große Gefahr für den Eintrag von HPAI direkt oder indirekt über Wasservögel angenommen werden. Geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Geflügelhaltungen sind erforderlich. Die effektivste Maßnahme zum vorbeugenden Schutz der Nutzgeflügelbestände ist, neben einer erhöhten Betriebshygiene, besonders in den definierten Risikogebieten die Aufstallung von Nutzgeflügel zur Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln.

II.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie auch in den benachbarten Landkreisen Landsberg a. Lech und Starnberg ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) (bzw. des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat für die genannten Gebiete ein erhöhtes Risiko ergeben. Daher hat die Aufstallung in den genannten Gebieten zu erfolgen. In dem oben genannten Gutachten des FLI (bzw. LGL) wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den genannten Gebieten aufzustallen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in den genannten Gebieten ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit

Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 3 der Verfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungs-einrichtungen sind kostenfrei.

Bad Tölz, 10.03.2021

Dr. Hauser

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.